**Windwurf vom 12. Dezember 2017**

**Information für betroffene Waldbesitzer**

Der Föhnsturm am 12. Dezember 2017 hat große Schäden auch in den Wäldern verursacht. Folgende Informationen sind für betroffene Waldbesitzer wichtig:

**Entschädigung aus dem Katastrophenfonds**

Der Antrag auf eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds (Privatschadensausweis) muss beim zuständigen Wohnsitz-Gemeindeamt oder auch online eingebracht werden. Die Frist hierfür beträgt 6 Monate nach Schadenseintritt. Die einzelne Schadensmindestfläche muss 0,3 Hektar betragen, wobei Einzelschadensflächen mit einem Mindestausmaß von 0,1 Hektar berücksichtigt werden können. Weitere Informationen sowie den Link zum Privatschadensausweis finden sie im Internet:

<http://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/10178137/12722299/>

**Aufarbeitung des Holzes**

Aus forstfachlicher Sicht ist die Aufarbeitung aufgrund des hohen Borkenkäferrisikos vor Ende März sehr zu empfehlen. **Die Aufarbeitung von Windwurfholz ist lebensgefährlich**, besonders für Personen, die in diesem Bereich keine Ausbildung und Erfahrung haben. Es sollte daher gründlich überlegt werden, ob man die Aufarbeitung selbst vornehmen soll.

Der **Waldverband Steiermark** ist ihnen gerne behilflich. Er ist mit Forstunternehmern vor Ort und kann für sie von der Beauftragung eines Unternehmers, der die Aufarbeitung durchführt, über die Abfuhr des Holzes zum richtigen Abnehmer bis hin zur Auszahlung des Holzgeldes alles organisieren. Darüber hinaus ist Holz, welches über den Waldverband vermarktet wird, hundertprozentig mit Kreditschutzversicherung und Bankgarantien besichert. Grundsätzlich sollte kein Holz ohne Schlussbrief (Kaufvertrag) und entsprechende Besicherung verkauft werden! Die Voraussetzung, um den Service des Waldverbands in Anspruch nehmen zu können, ist die Mitgliedschaft beim Verein Waldverband Südoststeiermark. Der Mitgliedsbeitrag kostet jährlich € 25. Weitere Infos finden sie unter [www.waldverband-stmk.at](http://www.waldverband-stmk.at)

Ihr zuständiger Ansprechpartner: **Waldhelfer Simon Piller** (**0664/88680065)**

**Förderung der Wiederaufforstung**

Nach dem Forstgesetz sind die betroffenen Flächen wieder aufzuforsten. Dafür sind Förderungen aus der Ländlichen Entwicklung 2014-20 möglich. Voraussetzung ist, dass der Förderantrag VOR Beginn der Umsetzung bei den Forstberatern der Bezirkshauptmannschaft oder der Bezirkskammer eingereicht wurde. Bitte daher rechtzeitig melden!

**Die Forstberater der Landwirtschaftskammer DI Wolfgang Holzer (0664/2609794) und Fö. Karlheinz Maislinger (0664/602596-4914) stehen ihnen gerne zur Verfügung!**